

# **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

§ 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 erhält folgenden Wortlaut:

### **„§ 7 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres;
3. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund).“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2022 in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel